

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Viernheim

Aufgrund des §21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1, Seite 190 i.V.m. §13 b Tierschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2205), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.07.2014 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 1308) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

1. Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen, sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/ der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/ der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. eingetragen wird.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

2. Als Katzenhalter/ Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 2 Durchführung und Überwachung

1. Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Verlangen vorzulegen.
2. Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Viernheim angetroffen so kann dem Halter/ der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters/ der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/eine von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt wer entgegen § 1 Abs. 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt, unter § 2 entgegen Abs. 1 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 4 In Kraft treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viernheim, den 14.11.2015

gez. Baas

gez Bolze

Bürgermeister

1. Stadtrat